

RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879-E.V.

Die vorliegende neue Satzung der RUDER-UNION ARKONA BERLIN – 1879 - E.V. ist unter der Nummer 1043 Nz am 05. Mai 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen worden.

Auf der Hauptversammlung am 14. Februar 2016 wurde die Satzung aktualisiert und unter dem Aktenzeichen - VR 1043 B - in das Vereinsregister im AG Charlottenburg eingetragen

Die Jugendordnung wurde auf der Jugendjahreshauptversammlung am 23. Februar 2003 beschlossen.

Die weiteren Ordnungen im Sinne des § 20 der Satzung wurden vom Vorstand ausgearbeitet, beschlossen und sind für die Mitglieder bindend.

Inhalt:	Seite
Satzung	2

RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879- E.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**
- § 3 Farben und Flagge**
- § 4 Mitglieder**
- § 5 Ehrenmitglieder**
- § 6 Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Allgemeine Rechte**
- § 9 Stimmrecht**
- § 10 Pflichten**
- § 11 Folgen von Pflichtverletzungen**
- § 12 Organe**
- § 13 Die Mitgliederversammlung**
- § 14 Der Vorstand**
- § 15 Ältestenrat**
- § 16 Kassenprüfer**
- § 17 Aufwendungsersatz**
- § 18 Gliederung**
- § 19 Auflösung**
- § 20 Verschmelzung**
- § 21 Ordnungen**
- § 22 Inkrafttreten**

In diesem Dokument wird zugunsten der besseren Lesbarkeit für alle Personen die männliche Form verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich aber immer auf die weibliche und die männliche Form.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879-E.V.
Er steht in den Traditionen
des RC Berolina,
des BRC Teutonia,
des RV Arkona-Normannia (seit dem 16. Februar 1958),
des Hansa-Union Ruderklub (seit dem 02. November 1962),
der Berliner Rudervereinigung Favorite-Markomannia (seit dem 01. April 1973) und
des Ruder - Verein „Siemens“ Berlin (seit dem 10. Oktober 2001).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e. V., im Landessportbund Berlin e. V. und im
Landesruderverband Berlin e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports, insbesondere des Rudersportes.
- (2) Der Verein fördert Breiten- und Wettkampfsport aller Altersgruppen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 12) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG vorschlagen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Farben und Flagge

- (1) Die Farben des Vereins sind rot auf weißem Grund, schwarzes Kreuz, blauer Stern, weiße und blaue Streifen und ein blaues S.
- (2) Die Flagge hat folgendes Aussehen:

Die Flagge ist weiß. In der Gösch ein schwarzes Kreuz, das die halbe Breite und die halbe Höhe der Flagge einnimmt. Im linken, oberen Quadranten ein blauer, sechseckiger, auf der Spitze stehender Stern, im rechten unteren Quadranten fünf blaue Streifen, im linken unteren Quadranten ein blaues S mit Serifen. Neben der Gösch zwei rote Streifen, unter der Gösch zwei rote Streifen über die gesamte Flaggenbreite mit Abstand zum Flaggenrand.

§ 4

Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder (siehe § 5)
2. ordentliche Mitglieder, die sich unterteilen in
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. unterstützende (passive) Mitglieder
4. Mitglieder außerhalb Berlin-Brandenburgs (auswärtige Mitglieder)
5. außerordentliche Mitglieder (siehe § 6)
6. „Sonstige Mitglieder“: Juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Personen

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliedsgruppen sind in §§ 8, 9 und 10 geregelt.

§ 5

Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder können solche Mitglieder werden, die sich um die RUA besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung dazu erfolgt durch den Gesamtvorstand nach Anhörung des Ältestenrates.

(2) Eine Ernennung gilt grundsätzlich auf Lebenszeit. Jedoch kann die Ehrenmitgliedschaft bei vereinsschädigendem Verhalten wieder mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung ohne Aussprache aberkannt werden.

§ 6

Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand unter Anerkennung der Vereinssatzung beantragt werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die außerordentliche Mitgliedschaft erworben.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Umschreibungen vom ordentlichen zum unterstützenden oder auswärtigen Mitglied erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Umschreibungen vom unterstützenden oder auswärtigen zum ordentlichen Mitglied erfolgen zum Monatsende. Umschreibungen erfolgen auf schriftlichen Antrag beim Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss (siehe §11)
 4. durch Löschung des Vereins

Zu 2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen.

- (2) Ansprüche des Vereins gegen die Betroffenen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8

Allgemeine Rechte

- (1) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Unterstützende (passive) Mitglieder fördern den Verein und haben das Recht, an allen außersportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können am Sportbetrieb nur nach Rücksprache mit der Sportlichen Leitung im eingeschränkten Maße teilnehmen.
- (4) Auswärtige Mitglieder haben das Recht, bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Berlin die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, am Sportbetrieb und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Personen können lediglich „Sonstige Mitglieder“ werden.

§ 9

Stimmrecht

- (1) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder haben das Stimmrecht der erwachsenen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Erwachsene ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen außer Jugendversammlungen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben Stimmrecht in Jugendversammlungen. Sie wählen für je 10 Jugendliche einen stimmberechtigten Vertreter für die Mitgliederversammlung.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.
- (5) Unterstützende und auswärtige Mitglieder stellen für je angefangene fünf Anwesende einen stimmberechtigten Vertreter.
- (6) Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragbar. Diese Vollmacht kann auch Weisungen enthalten
- (7) „Sonstige Mitglieder“ haben kein Stimmrecht.

§ 10

Pflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

- (2) Sie haben, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Beiträge und Umlagen zu zahlen, die auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§ 11

Folgen von Pflichtverletzungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßnahmen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt gemäß § 2 (7)
2. Maßnahmen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen der Absätze 1a, 1c und 1d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßnahme unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich per Einschreiben zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßnahme ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Er hat jedoch das Recht, diese Entscheidung der Mitgliederversammlung zu übertragen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes gem. § 14
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Ältestenrates
 - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 11 Absatz 3) auf Beschluss des Ältestenrates.
 - l) Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 5 Abs. 2
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Dabei ist eine im 1. Quartal des Kalenderjahres durchzuführen (Jahreshauptversammlung). Diese hat die Tagesordnungspunkte a bis h zur Pflicht.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden,
- a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - b) wenn sie von einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 - c) wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntgabe durch Aushang im Vereinshaus sowie durch schriftliche Einladung oder E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen durch Mitglieder bedürfen der vorherigen schriftlichen Unterstützung von 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (8) Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (9) Anträge können von jedem stimmberechtigtem Mitglied (§ 9) gestellt werden
- (10) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Mitglied des engeren Vorstandes des Vereins eingegangen sein, damit sie mit der Einladung verschickt werden können. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf

Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern durch Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle und per E-Mail bekannt zu geben.

§ 14

Der Vorstand

- (1) Den Gesamtvorstand bilden
 1. der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - Erster Vorsitzender
 - Zwei bis vier stellvertretende Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - Leiter der Geschäftsstelle
 - Leiter der Jugendabteilung
 2. der erweiterte Vorstand
 - Zeitungs- und Pressewarte
 - Ruder- und Sportwarte
 - Wanderruderwart
 - Bootswarte
 - Hauswarte
 - Kassierer
 - Mitarbeiter des engeren Vorstandes
 - Jugendwarte

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die Wahl zum Gesamtvorstand findet alle zwei Jahre statt.

- (2) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer schriftliche Wahl gefordert wird.
- (3) Die Leitung der Jugendabteilung wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 4.2b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit eines Stellvertreters.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstandes haben gleiches Stimmrecht auf Vorstandssitzungen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

- (6) Der 1. Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender repräsentieren den Verein in allen Angelegenheiten. Sie haben die Aufsicht über die geschäftliche Verwaltung und der 1. Vorsitzende ist Versammlungsleiter.
Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins muss neben dem Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes mitwirken.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, Mitglieds- und Leistungsbeiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (8) Über den Antrag von „Sonstigen Mitgliedern“ entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine Benutzungsregelung für die Gruppenmitgliedschaft und die Gruppenmitglieder zu erlassen.
- (9) Zur Arbeitserleichterung für den Vorstand können bei Bedarf zusätzliche Ausschüsse gebildet werden.
- (10) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet mit deren Neuwahl, ihrer Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder ihrem Rücktritt.

§ 15

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus bis zu sieben erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird alle zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit von Ältestenratsmitgliedern endet mit deren Neuwahl, ihrer Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder ihrem Rücktritt.

Er ist u. a. zuständig für Einsprüche gemäß § 11 dieser Satzung. Seine Arbeit regelt die Ordnung für den Ältestenrat.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei, maximal vier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Sie sind bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege - auch der Jugendabteilung - mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 17

Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten wie auch notwendige Aufwendungen für Betriebsmittelbeschaffungen, Werkzeuge, Materialien.

Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§18

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden, die auf einer Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung der RUDER-UNION ARKONA kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder auf der für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind und dem mit 3/4 Stimmenmehrheit zustimmen. Diese Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen werden. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landesruderverband Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Schulden des Vereins sind vor einer Auflösung zu tilgen, sofern das Vermögen bestehende Verbindlichkeiten übersteigt.

§ 20

Verschmelzung

Bei einer Verschmelzung mit einem anderen Verein gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes.

§ 20

Ordnungen

Der Verein kann sich weitere Ordnungen erstellen, die für die Mitglieder verbindlich sind.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.01.2003 von der Mitgliederversammlung der RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879-E.V. neu gefasst und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.02.2016 ergänzt worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.